

## **Kommentare und Hinweise aus dem Hauptausschuss am 06.07.2021 zur**

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft  
Neukonstituierung des Integrationsbeirats auf Landesebene zugleich Stellungnahme des  
Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 2. September 2020  
„Teilhabe erhöhen – Hamburger Integrationsbeirat stärken und mit den Bezirken  
verzahnen“ (Drs. 22/1120)

Generell ist die Anbindung an bezirkliche Strukturen zu begrüßen.

Die Einführung einer Aufwandsentschädigung nach dem EntschädLG für die Mitglieder wird als sehr positiv erachtet; ebenso die Bereitstellung eines Budgets zur Durchführung von Fachveranstaltungen. Hier ergibt sich eine Frage bzgl. der Finanzierung.

### **1. S. 2, Punkt 4. Finanzierung**

- 1.1. Liegt ein Finanzplan vor, aus dem hervorgeht, wofür die Summe (27.500 € p.a.) detailliert eingesetzt werden soll?
- 1.2. 4.000 € Aufwandsentschädigung (40 € pro Mitglied x 25 Mitglieder x 4 Sitzungen), 5.000 € Veranstaltungsetat p.a. = 9.000 €. Wofür sind die restlichen 18.500 € eingeplant?

Anlage

### **2. S. 4, Punkt 4. Zusammensetzung der Mitglieder**

#### **a) Ausgewogene Besetzung**

- 2.1. Warum sollen ursprünglich sieben sog. Herkunftsregionen zu vier zusammengefasst werden?
- 2.2. Durch welche Herkunftsländer sollen diese offenbar reduziert repräsentiert werden?
- 2.3. Welche Definition von "Migrationshintergrund" soll gelten? Die Vorgabe ist für die 1. und 2. Generation vielleicht zutreffend, aber nicht mehr für die nachfolgenden.
- 2.4. Welchen Anteil sollen Menschen mit offener Sichtbarkeit einnehmen (BIOC)?
- 2.5. Es fehlt die Ausgewogenheit der Menschen mit Migrationsgeschichte.

### **3. S. 4, Punkt 4. Zusammensetzung der Mitglieder**

#### **b) Besetzungsvorschläge aus den Bezirken**

- 3.1. Die sieben Bezirksämter zeichnen sich durch Diversität in der Vielfalt der BewohnerInnen aus. Welches BA soll dort eine/n bezirkliche/n Fachreferent/in für alle sieben stellen? Und wie soll diese ermittelt werden?

### **4. S. 4, Punkt 4. Zusammensetzung der Mitglieder**

#### **d) Fachexpertinnen und Fachexperten**

- 4.1. Woher kommen die FachexpertInnen?
- 4.2. Wer bestimmt sie?
- 4.3. Werden sie gewählt, wenn ja, von wem?
- 4.4. VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände, der VHS, SBB etc. werden nicht aufgeführt. Sollen diese in dem Landesintegrationsbeirat nicht vertreten sein?

**5. S. 4, Punkt 4. Zusammensetzung der Mitglieder**

**e) Gaststatus**

5.1. Auf welche Weise wird für Barrierefreiheit, wie bspw. Dolmetscher, Gebärdendolmetscher, Schriftsprache, leichte Sprache etc., gesorgt?

**6. S. 5, Punkt 5. Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder**

**a) Besetzungsvorschläge aus den Bezirken**

6.1. Die entsendenden Mitglieder sollen ebenso kein Amt oder Mandat in politischen Parteien innehaben. (Parteimitglieder, oder SprecherInnen einer Arbeitsgruppe in politischen Parteien sind jedoch unbedenklich.)

**7. S. 5, Punkt 5. Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder**

**b) Auffüllplätze**

7.1. Vor einem Losverfahren sollte vorab "gefiltert" werden, um den Proporz zu gewährleisten.

**8. S. 5, Punkt 5. Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder**

**c) Fachexpertinnen und Fachexperten**

8.1. „Das Vorschlagsrecht und die Auswahl der Fachexpertinnen und -experten stehen den Mitgliedern des Integrationsbeirats und seiner/seinem Vorsitzenden zu.“ Ist des Landesintegrationsbeirats oder der bezirklichen Integrationsbeiräten gemeint.

8.2. Welche Kriterien müssen die nachgewiesenen Expertisen beinhalten und wer legt den Kriterienkatalog fest?

**9. S. 5, Punkt 7. Vorsitz, Sprecherteam**

9.1. Übernimmt den Vorsitz ausschließlich die Behördenleitung der Sozialbehörde?

**10. S. 5, Punkt 8. Arbeitsweisen**

**a) Plenumssitzungen**

10.1. Ergänzung (*kurzsiv*): „Es sollen jährlich vier Plenumssitzungen stattfinden, zwei von ihnen *themenbezogen* unter der Beteiligung der Präsidien anderer Fachbehörden, ...“

**11. S. 6, Punkt 8. Arbeitsweisen**

**c) Fortbildungen und Workshops**

11.1. Zusätzlich zu dem Angebot von Fortbildungen zum Aufbau und zur Arbeitsweise der Hamburger Verwaltung und der politischen Gremien, sollte ein Workshop für die Mitglieder und Vertretungen des Landesintegrationsbeirats zur gemeinsamen Arbeit anfangs und nach der Halbzeit durchgeführt werden, damit themenbezogene, inhaltliche Arbeit in diesem Gremium gemeinsam erarbeitet und gewährleistet werden kann. Erst so macht ein Workshop zur Reflexion der Beiratsarbeit im zweiten Amtsjahr und zum Ende der Legislaturperiode Sinn.

**12. S. 6, Punkt 11. Veranstaltung des Integrationsbeirats**

12.1. S. Frage nach Finanzplan (1.1 und 1.2)